

MONTENEGRO

Verordnung über die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za sprječavanje unošenja i širenja virusa smeđe naboranosti ploda paradajza Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV))

Quelle: https://ubh.gov.me/biblioteka/sektor_3/pravilnici/, aufgerufen am 12.03.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Bosnischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.03.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)*

Gegenstand Artikel 1

Diese Verordnung legt die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) mit bestimmten Pflanzen fest.

Definition der spezifizierten Pflanzen Artikel 2

Die spezifizierten Pflanzen sind Pflanzen zum Anpflanzen der Arten *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum annuum*.

Nachweis oder Verdacht des Auftretens des Schadorganismus Artikel 3

Die für die Pflanzengesundheit zuständige Verwaltungsbehörde (im Folgenden: Verwaltungsbehörde) sorgt dafür, dass sämtliche Personen, die über Pflanzen bestimmen, die von dem spezifizierten Organismus befallen sein könnten, unverzüglich über das Vorkommen des spezifizierten Organismus, die möglichen Folgen und Risiken sowie die zum Schutz vor der Ansiedlung und Ausbreitung des spezifizierten Organismus zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet werden.

Verbringen der spezifizierten Pflanzen Artikel 4

Die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann nach Montenegro verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt ist, das eine der folgenden Angaben im Abschnitt "Zusätzliche Erklärung" enthält:

- a) Die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Drittland, das von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen

Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde; oder

- b) die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde. Die Bezeichnung dieses Gebiets wird im Pflanzengesundheitszeugnis unter „Ursprungsort“ vermerkt; oder
- c) haben die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen ihren Ursprung in Drittländern oder anderen Gebieten als den unter den Buchstaben a und b genannten, müssen sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1) bei zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen, außer Samen:
- Sie wurden auf einer Anbaufläche erzeugt, die bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird und die aufgrund von amtlichen Kontrollen, die zum geeigneten Zeitpunkt zur Feststellung des Organismus durchgeführt wurden, als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt ist; und;
 - sie stammen aus Samen, die entweder aus Gebieten stammen, die frei von dem spezifizierten Organismus sind, oder sie wurden unter Verwendung geeigneter Methoden an einer repräsentativen Probe amtlich auf den spezifizierten Organismus untersucht, und dabei wurde festgestellt, dass sie frei von dem spezifizierten Organismus sind. Der Hinweis auf die Untersuchung wird unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben "

Es werden Informationen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen bis zu ihrer Anbaufläche zugänglich gemacht.

- 2) bei Samen wurden amtliche Probenahmen und Untersuchungen auf den spezifizierten Organismus an einer repräsentativen Probe unter Verwendung geeigneter Methoden durchgeführt, und sie haben sich dabei als frei von dem spezifizierten Organismus erwiesen. Der Hinweis auf die Untersuchung wird unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben".

Amtliche Kontrollen bei der Verbringung der spezifizierten Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind

Artikel 5

Alle Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen, die nach Montenegro verbracht werden, werden am Eingangsort oder am Bestimmungsort amtlich kontrolliert.

Erhebungen

Artikel 6

...

Verbringen der spezifizierten Pflanzen

Artikel 7

Die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen, die ihren Ursprung in Montenegro haben, dürfen nur dann innerhalb Montenegros verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass beigefügt ist und wenn sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie haben ihren Ursprung in Gebieten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen nicht vorkommt;
- b) bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, außer Samen:
 - 1) sie haben ihren Ursprung auf einer Anbaufläche, auf der der spezifizierte Organismus bekanntermaßen nicht vorkommt, was aufgrund von amtlichen Kontrollen nachgewiesen wurde, die zum geeigneten Zeitpunkt zur Feststellung des Organismus durchgeführt wurden; und
 - 2) sie stammen aus Samen, die entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, die frei von dem spezifizierten Organismus sind, oder sie wurden unter Verwendung geeigneter Methoden an einer repräsentativen Probe amtlich auf den spezifizierten Organismus untersucht, und sie haben sich dabei als frei von dem spezifizierten Organismus erwiesen;
- c) bei Samen wurden amtliche Probenahmen und Untersuchungen auf den spezifizierten Organismus an einer repräsentativen Probe unter Verwendung geeigneter Methoden durchgeführt, und sie haben sich dabei als frei von dem spezifizierten Organismus erwiesen.

Inkrafttreten

Artikel 8

Die Bestimmungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung gelten ab dem Tag des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union.

Inkrafttreten

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt Montenegros" in Kraft.

Band, 05-309/20-493/3

Podgorica, 10. Februar 2020

Minister,

Hr. Milutin Simović

* Der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/1615 vom 26. September 2019 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) wurde in diese Verordnung übernommen.